

FRAKTIONSBSCHLUSS VOM 17.03.2015

» MINDESTSICHERUNG VON UNIONSÜRGERINNEN IN DEUTSCHLAND



DIE GRÜNE VISION EINES SOZIALEN EUROPAS FÜR ALLE

Wir wollen, dass alle Europäerinnen und Europäer frei wählen können, wo sie leben wollen. Sie sollen sich aus freien Stücken für das Land entscheiden können, in dem sie wohnen und ihre Zukunft gestalten möchten. Das kann das Land sein, in dem sie geboren wurden. Das kann aber auch jedes andere Land sein, das sie zu ihrem Zuhause machen wollen. In unserem Europa unterstützen die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten alle Bürgerinnen und Bürger bei der Verwirklichung ihrer Pläne und Träume – unabhängig davon, welche Qualifikationen sie besitzen oder erwerben wollen. Ihr Kontostand spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie ihr Bildungsabschluss oder ihre Sprachkenntnisse. Wir wollen ein Europa, in dem die Menschen von Spanien nach Schweden, von Finnland nach Irland und von Deutschland nach Zypern ziehen können, ohne ihre soziale Absicherung einzubüßen.

Wir arbeiten für ein soziales Europa, in dem nicht nur alle Menschen die gleichen Freiheitsrechte haben, sondern auch Teilhabechancen und Möglichkeiten auf ein selbstbestimmtes Leben haben – auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Unser Ziel ist ein soziales Europa, in dem alle Menschen selbstbestimmt in Würde leben können und in dem Solidarität nicht an den Grenzen der Mitgliedsstaaten endet. Ein soziales Europa ist dem Ziel verpflichtet, die regionalen Unterschiede in den Lebensverhältnissen schrittweise zu reduzieren und Armut in Europa nachhaltig zu bekämpfen. Der Entschluss der Menschen für einen Umzug in ein anderes Land soll damit eine freie Entscheidung sein, und darf keinesfalls mehr auf Armut und sozialer Ausgrenzung in der Heimat beruhen. Für dieses soziale Europa wollen wir gemeinsam streiten.

FREIZÜGIGKEIT ALS EUROPÄISCHE GRUNDFESTE

Mit der Einführung und stetigen Weiterentwicklung der Freizügigkeit ist ein elementarer Grundstein für die grüne Vision von Europa gelegt worden. Sie zählt zu den Grundfreiheiten, die das Fundament der EU bilden und ist einer der sichtbarsten Vorzüge des vereinigten Europa für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Die Freiheit, Grenzen zu überschreiten, ist ein europäischer Wert, der nicht nur für Waren, Güter und Dienstleistungen, sondern insbesondere auch für die Menschen gilt. Sie fördert das Gefühl der Zusammengehörigkeit in Europa und stärkt europäische Werte wie Menschenrechte, Demokratie und Pluralismus. Sie ist zudem Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt und damit für fairen Wettbewerb in der EU.

Mit der Freizügigkeit verbunden ist das Recht jeder und jedes Einzelnen, in einem anderen Mitgliedstaat zu wohnen, eine Ausbildung zu absolvieren, zu arbeiten oder einen Job zu suchen – zu den gleichen Bedingungen wie deren eigene Bürgerinnen und Bürger. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, dürfen wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht benachteiligt werden. Dieser Anspruch auf Gleichbehandlung gilt grundsätzlich auch für den Zugang zu Sozialleistungen und gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union.

FREIZÜGIGKEIT IM RECHTSPOPULISTISCHEN VISIER

Deutschland hat durch die zunehmende europäische Mobilität nicht nur gesellschaftlich, sondern auch wirtschaftlich enorm gewonnen. Viele junge Menschen kommen zu uns – überdurchschnittlich viele davon gut ausgebildet. Sie besetzen offene Arbeitsplätze, zahlen Steuern und Beiträge in die Sozialversicherungen. Rund ein Fünftel des durchschnittlichen Wirtschaftswachstums der vergangenen Jahre geht laut einer Studie der Deutschen Bank auf die Zuwanderung zurück. Die Freizügigkeit stellt

Deutschland auch vor Herausforderungen. Diese werden aber von den positiven Effekten weit übertroffen.

Trotzdem haben zuletzt insbesondere Parteien aus dem rechten Spektrum von CDU bis AfD das europäische Recht auf Gleichbehandlung ins Visier genommen und Stimmung gegen die Freizügigkeit gemacht. Sie behaupten, dass es durch die Freizügigkeit zu einem spürbaren Missbrauch von Sozialleistungen und zu einer Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland gekommen sei. Mit ihren populistischen Parolen wollen sie das bereits Erreichte in Verruf bringen, obwohl ihre Behauptungen nicht belegbar sind. CDU/CSU und AfD propagieren den politischen Rollback. Ihr Ziel ist mehr Abschottung und nicht mehr Europa. Die SPD hat es versäumt, sich solchen Forderungen energisch entgegenzustellen.

FREIZÜGIGKEIT SCHÜTZEN UND BESTEHENDE HERAUSFORDERUNGEN ANGEHEN

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt sich entschieden gegen jeden Versuch, das Recht auf Freizügigkeit in Frage zu stellen. Wir wollen die Freizügigkeit nicht nur bewahren, sondern ausbauen und so unserer Vision von Europa Schritt für Schritt näher kommen. Dafür müssen noch bestehende Hürden und Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden.

Für uns steht fest: Es entbehrt jeder Grundlage, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf Grundsicherung von Freizügigkeitsberechtigten mit einer „Einladung zur Einwanderung in die Sozialsysteme“ gleichgesetzt wird.

Fest steht aber zweifelsohne auch, dass wir in Europa und in Deutschland die Freizügigkeit besser als bisher gestalten können. Freizügigkeit erschöpft sich nicht in der Gewährung eines bloßen Aufenthaltsrechts, sondern fordert darüber hinaus die Beseitigung tatsächlicher Hürden. Eine gute Politik der europäischen Integration gestaltet sich daher entlang der Leitlinien Integration, Wertschätzung und Anerkennung.

Noch sind wir nicht am Ziel der europäischen Einigung angekommen. Etliche Herausforderungen trennen uns noch von dem sozialen Europa, das wir uns wünschen. Vordringlich sind dabei die folgenden Aufgaben zu lösen:

- 1 | Soziale Mindeststandards für ganz Europa einführen
- 2 | Kommunen bei den Integrationsaufgaben unterstützen
- 3 | Unterstützung für UnionsbürgerInnen verbessern
- 4 | Transparente Regelung für den Zugang zu Sozialhilfeleistungen in Deutschland schaffen

1. SOZIALE MINDESTSTANDARDS FÜR GANZ EUROPA EINFÜHREN

In Europa herrscht noch ein enormes Wohlstands- und Einkommensgefälle. Hieran müssen wir arbeiten, wenn wir wollen, dass Menschen wirklich frei wählen können, wo sie leben und arbeiten wollen. Wir wollen erreichen, dass die regionalen Unterschiede in den Lebensverhältnissen schrittweise reduziert werden.

Es ist dringend notwendig, dass sich die soziale Situation der Europäerinnen und Europäer verbessert. Das gilt insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen bislang keine oder nur eine lückenhafte, nicht existenzsichernde soziale Grundsicherung gewährleistet wird. Wir fordern die Bundesregierung dazu auf, sich auf europäischer Ebene für die Einführung von sozialen Mindeststandards sowie die Einführung von existenzsichernden Grundsicherungsleistungen in allen Mitgliedsstaaten und die Verabschiedung einer Mindesteinkommensrichtlinie einzusetzen, die die Rahmenbedin-

gungen wie die jeweilige Mindesthöhe und die Eckpunkte der Ausgestaltung von Grundsicherungsleistungen in den Mitgliedstaaten regelt. Die konkrete Umsetzung wäre Aufgabe der Mitgliedstaaten. Das Mindeste wäre, dass sich die EU im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung, dem EU 2020-Prozess bzw. dem Europäischen Semester auf gemeinsame Ziele verständigt, dass und wie Grundsicherungen in allen Mitgliedstaaten eingeführt und ausgestaltet werden sollen. Die Höhe der Grundsicherung in den EU-Staaten sollte angelehnt sein an die wirtschaftliche und soziale Situation im jeweiligen Land und sich an der EU-Armutdefinition orientieren. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Fördermittel der Europäischen Union, welche der weiteren Annäherung und dem Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Regionen dienen, auch wirklich von allen Mitgliedsstaaten abgerufen und ausgeschöpft werden. Die Europäische Kommission sollte prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen den Ländern verstärkt und Verfahren zur Förderung vereinfacht werden können, damit mehr Mittel abgerufen werden. Wir treten dafür ein, dass die Armutsbekämpfung zunehmend auch als europäische Aufgabe verstanden wird und setzen uns dafür ein, dass im Rahmen eines Europäischen Konvents die Europäischen Verträge so überarbeitet werden, dass die Möglichkeit für eine Europäische Grundsicherung geschaffen wird.

Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur besseren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ärmeren Mitgliedsstaaten bei. Sie entziehen auch den populistischen Parolen in Deutschland den Nährboden für die Unterstellung von "Sozialtourismus".

2. KOMMUNEN BEI DEN INTEGRATIONS-AUFGABEN UNTERSTÜTZEN

Es genügt nicht, nur abzuwarten, bis unsere Zielvorstellungen eines sozialen Europas erreicht worden sind. Auch auf nationaler Ebene müssen wir handeln, um Einwanderung und Integration besser als bisher zu gestalten. Fakt ist, dass die meisten Menschen, die zu uns kommen, über nachgefragte Fähigkeiten verfügen und schnell Fuß am Arbeitsmarkt fassen. Die von vielen PopulistInnen als Negativ-Beispiel angeführten EinwanderInnen aus Bulgarien und Rumänien sind überdurchschnittlich gut in den deutschen Arbeitsmarkt integriert. Sie sind seltener arbeitslos und erhalten auch seltener Arbeitslosengeld II als andere AusländerInnen in Deutschland.

Insgesamt ist die Gruppe der Einwandernden allerdings sehr heterogen: Es kommen auch Menschen, die wegen Perspektivlosigkeit ihre Heimat verlassen haben. Einige verfügen lediglich über weniger nachgefragte oder sehr geringe Qualifikationen. Viele von diesen orientieren sich bei der Wahl ihres Wohnortes auch an bereits vorhandenen sozialen Netzwerken und Bindungen vor Ort. Aus diesem Grund sehen sich inzwischen einige Kommunen vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Kommunen leisten gegenwärtig – trotz knapper Kassen – wertvolle Arbeit bei der Aufnahme von EinwanderInnen. Insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wohnen und Bildung ist die kommunale Integrationsleistung groß und unverzichtbar. Als letzte Instanz der sozialen Sicherung tragen die Kommunen Verantwortung gegenüber den Menschen vor Ort.

Die Probleme in manchen Kommunen taugen allerdings nicht als Beleg für den vermeintlichen "Missbrauch" des deutschen Sozialsystems. Im Gegenteil: Die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen gehört nicht zu den vorrangigen Problemen, auch nicht in den Kommunen, die von Einwanderung besonders betroffen sind. Der fehlende Zugang zu sozialer Sicherheit kann sogar dazu führen, dass notwendige Unterstützung und Hilfe nicht ankommt und Menschen in Schwarzarbeit und Notlagen gedrängt werden. Darauf weist auch der Deutsche Städtetag in einem Papier hin: „Die Zuwanderung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ohne Sprachkenntnisse, soziale Absicherung und berufliche Perspektive, die vielfach in verwaarloste Immobilien ziehen oder sich als Obdachlose in den Städten aufhalten, hat erhebliche Auswirkungen auf das kommunale Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem, den Arbeits- und den Wohnungsmarkt, aber auch das Gemeinwesen insgesamt.“

Die zusätzliche Unterstützung in Höhe von 25 Millionen Euro kann deshalb nur ein erster kleiner Schritt zur Entlastung der Kommunen sein. Denn die Herausforderung ist in vielen Kommunen größer, als es diese kurzfristige Maßnahme erscheinen lässt. Um die kommunalen Integrationsangebote auch in Zukunft in Städten und Gemeinden mit schwieriger Finanzsituation erhalten und ausbauen zu können, ist dringend Unterstützung von Bund und Ländern notwendig. Die Bundesregierung muss daher die Kommunen bei den Sozialausgaben spürbar entlasten.

3. UNTERSTÜTZUNG FÜR UNIONSBÜRGERINNEN VERBESSERN

Nicht nur die europäische Gemeinschaft, die Mitgliedsstaaten und die Kommunen stehen vor Herausforderungen. Es sind vor allem die Menschen, die vor großen Aufgaben stehen und oft auch eine Reihe von Problemen bewältigen müssen, wenn sie die mit der Freizügigkeit verbundenen Chancen ergreifen wollen. Sie stellen sich dieser Herausforderung und tragen mit ihrer Initiative zu unserem Wohlstand bei. Dabei wollen wir eine Unterstützung für diejenigen anbieten, die sie benötigen. Das heißt, wir wollen dafür sorgen, dass notwendige Hilfestellungen zur Verfügung stehen, aber auch vorhandene Hilfen bei den Menschen ankommen und sie gut beraten und informiert werden.

Wer in ein anderes Land kommt, muss sich um den Lebensunterhalt kümmern, eine Arbeit und eine Wohnung suchen, in der Regel eine neue Sprache lernen und gegebenenfalls eine Schule oder einen Kinderbetreuungsplatz finden. Nicht immer kommt die Hilfe, die vorhanden ist, auch bei den Betroffenen an. Die Gründe dafür sind vielfältig. Oft sind sprachliche Barrieren zu überwinden. Deshalb muss UnionsbürgerInnen ein Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen eingeräumt werden. Oft fehlt es aber auch an ausreichender Beratung und Information. Benötigt werden daher Informationsmaterialien und AnsprechpartnerInnen in den Meldebehörden, Jobcentern und Sozialämtern, die dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Menschen die deutsche Sprache noch nicht hinreichend beherrschen, wenn sie nach Deutschland ziehen. Das Projekt „Faire Mobilität“ ist ein gutes Beispiel für ein Beratungsangebot für mobile Beschäftigte. Dieses Beratungssystem könnte bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden sind zu schulen, wie sie Menschen mit sprachlichen Schwierigkeiten und mit anderen kulturellen Hintergründen besser unterstützen können. Unser Sozialsystem und den Zugang zu den verschiedenen Unterstützungsleistungen ist auf Grund seiner Komplexität für Menschen, die zu uns kommen, oftmals schwer zu verstehen. Es ist deshalb wichtig, Hürden abzubauen. Auf diese Weise können soziale Notlagen gemindert werden. Gleichzeitig sinkt die Abhängigkeit der Betroffenen von ausbeuterischen Vermietern und Arbeitgebern. Dies leistet damit auch einen Beitrag für eine schnellere Integration vor Ort.

4. TRANSPARENTE REGELUNG FÜR DEN ZUGANG ZU SOZIALHILFELEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND SCHAFFEN

Die Frage, wie der Zugang zu Sozialhilfeleistungen für zur Arbeitsuche eingereiste Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland gestaltet werden soll, ist das wohl strittigste Problem in der aktuellen Freizügigkeitsdebatte. In die Entscheidungsfindung darüber müssen neben der Beachtung der Rechtslage auf europäischer Ebene auch mögliche finanzielle Belastungen für die deutsche Grundsicherung einbezogen werden. Denn für UnionsbürgerInnen aus Mitgliedsstaaten mit einem weitaus niedrigeren durchschnittlichen Einkommen können die Summen, die hier als SGB-II-Regelsatz gezahlt werden, bei einer kompletten Öffnung der Sozialhilfeleistungen einen Anreiz zur Einwanderung darstellen. In der Summe könnte dadurch durchaus auch eine relevante finanzielle Belastung im Bereich der Grundsicherung entstehen.

EUROPÄISCHE RECHTLAGE

Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Selbständige können UnionsbürgerInnen in jedem Mitgliedstaat der EU ihren Wohn- und Aufenthaltsort frei wählen. Das gilt auch für ihre Angehörigen. Da-

bei dürfen sie wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht benachteiligt werden – auch nicht beim Zugang zu Sozialhilfeleistungen. So haben ArbeitnehmerInnen, Selbstständige und ihre Familienangehörigen uneingeschränkten Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie arbeitslos und bedürftig werden oder ihr Einkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.

Für andere Personen haben die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen Spielraum. Wie weit dieser Spielraum tatsächlich reicht und worauf er sich bezieht, ist jedoch nicht ganz eindeutig. Entsprechend der Erwägungsgründe der Freizügigkeitsrichtlinie können die Mitgliedsstaaten das Freizügigkeitsrecht der UnionsbürgerInnen nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts an gewisse Voraussetzungen knüpfen, um sicherstellen zu können, dass diese Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaates nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) auch eine Möglichkeit der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Sozialhilfeleistungen für UnionsbürgerInnen. Für wirtschaftlich aktive, arbeitssuchende UnionsbürgerInnen wird ein klärendes Urteil des EuGH in dieser Frage im Laufe des Jahres erwartet (Rechtssache Alimano-vic).

Nach der Rechtsprechung des EuGH fallen zwar finanzielle Leistungen für Arbeitsuchende, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, grundsätzlich unter das Gleichbehandlungsgebot. Allerdings kann der Aufnahmestaat für die Gewährung von Unterstützung eine tatsächliche Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt verlangen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dürfen nicht ausgewiesen werden, solange sie „nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden“, so nachzulesen in Artikel 14, Absatz 4 der Freizügigkeitsrichtlinie.

RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND

Arbeitsuchende UnionsbürgerInnen, die noch nicht in Deutschland erwerbstätig sind oder waren, erhalten kein Arbeitslosengeld II. Dieser Ausschluss trifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts und danach dann, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Grund der Arbeitssuche ableitet. Dementsprechend werden Grundsicherungsleistungen in aller Regel versagt, ohne dass weitere Umstände des Einzelfalls geprüft werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit dieser Ausschlussklausel mit dem Recht der Europäischen Union sind beim EuGH mehrere Verfahren aus Deutschland anhängig. Teilweise wird vorgebracht, dass die deutsche Regelung gegen das sowohl in der Unionsbügerrichtlinie als auch in der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verankerte Diskriminierungsverbot verstoße.

Eine in diesem Kontext stehende Entscheidung hat der EuGH bereits getroffen. Sie betraf allerdings den Ausnahmefall einer rumänischen Staatsangehörigen, die nie in Deutschland gearbeitet oder Arbeit gesucht hat. Der EuGH sieht in der Ablehnung von Hartz-IV-Leistungen für die Klägerin keinen Verstoß gegen das Unionsrecht, da sie sich nicht auf das Gleichbehandlungsgebot berufen könne, wenn ihr der rechtmäßige Aufenthalt fehle. Auch betrifft die EuGH-Entscheidung nicht die Sozialleistungsansprüche von Arbeitsuchenden. Ein entsprechender Fall liegt dem EuGH zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von arbeitssuchenden UnionsbürgerInnen von SGB II-Leistungen vor.

Trotz der offensichtlich unklaren deutschen Rechtslage sowie der anhängigen Verfahren streben Union und SPD keine Klärung des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen für Arbeitsuchende an. Mit der Reform des Freizügigkeitsgesetzes Ende 2014 haben Union und SPD lediglich das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche auf sechs Monate begrenzt und – unter Verletzung von Artikel 15 der Freizügigkeitsrichtlinie – die Anordnung von Einreiseverboten infolge des Vortäuschens eines Freizügigkeitsrechts ermöglicht. Länger bleiben dürfen UnionsbürgerInnen, „solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen

und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden“. Die Frage nach dem Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II während dieser Zeit bleibt damit im deutschen Recht nach wie vor ungeklärt. Zudem stellt sich die Frage, ob die Ausländerbehörde überhaupt in der Lage ist, zu entscheiden, ob die Arbeitssuche weiterhin erfolversprechend ist oder nicht. Von den Arbeitsagenturen und Jobcentern lässt sich hingegen fundiert feststellen, ob sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nachweislich um Arbeit bemühen.

GRÜNE POSITIONIERUNG

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ist grundsätzlich der Meinung, dass Arbeitsuchende aus anderen EU-Staaten nicht mehr pauschal von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden dürfen. Es ist völlig unstrittig, dass alle arbeitssuchenden UnionsbürgerInnen selbstverständlich den gleichen Anspruch wie deutsche Arbeitssuchende auf alle Integrationsinstrumente wie Beratung, Vermittlung, berufliche und sprachliche Qualifizierung aus SGB II und III haben.

Damit UnionsbürgerInnen sich tatsächlich in Deutschland der Arbeitssuche widmen können, müssen sie auch Zugang zu den passiven Leistungen des SGB II erhalten. Denn auch gut qualifizierten EinwanderInnen wird der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert, wenn der Lebensunterhalt während der Arbeitssuche nicht gesichert ist.

Die Mobilität von ArbeitnehmerInnen ist eine tragende Säule der EU. Menschen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu uns kommen, um Arbeit zu suchen, brauchen unsere Unterstützung, durch die Sicherstellung ihrer Existenzgrundlage einerseits und Beratung und Angebote von Maßnahmen andererseits, um sie in die Lage zu versetzen, sich schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und unabhängig von staatlicher Unterstützungsleistung zu werden. Genau das ist ein grundlegendes Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Wenn diese Zielsetzung ernst genommen werden soll, heißt es im Umkehrschluss auch, dass eine Versagung dieser Brücke in den Arbeitsmarkt gerade dazu führen kann, dass es für viele Menschen deutlich schwerer wird, sich in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren. Ohne Existenzsicherung besteht eine noch größere Gefahr, dass sie von skrupellosen Unternehmen oder Vermietern ausgebeutet werden. Das kann nicht unser Ziel sein. Entsprechend ist es auch fragwürdig, wenn in einem Gesetz für Arbeitssuchende, jene von allen Leistungen ausgeschlossen werden, die tatsächlich Arbeit finden wollen.

Der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist an sich heute schon klar umrissen: Wer hilfebedürftig und erwerbsfähig ist, sowie seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat, ist grundsätzlich anspruchsberechtigt. Wir setzen uns dafür ein, dass nach einem Aufenthalt von drei Monaten auch Arbeitsuchende aus der EU Grundsicherung nach dem SGB II beantragen können, wenn sie zuvor eine Verbindung zum hiesigen Arbeitsmarkt aufgebaut haben. Dies kann beispielsweise in Form von Praktika oder Bewerbungen geschehen sein oder schlicht durch die belegbare Suche nach geeigneten Stellen. Die Beratungsgespräche in den Jobcentern finden dann nach den gleichen Regeln statt wie für InländerInnen auch. Die bisherigen Erfahrungen und Qualifikationen werden wie üblich erfasst und eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen. Wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt, nämlich dass eine Person aktiv nach Arbeit sucht und Aussicht auf Erfolg besteht einen Arbeitsplatz zu finden, nicht (mehr) zutreffen, kann das Aufenthaltsrecht und damit der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II auch wieder entfallen.

Wir sind der Auffassung: Die Europäische Union muss sozialer werden. Die Lebensverhältnisse müssen schrittweise angeglichen werden und die Armut in allen Mitgliedsländern der EU nachhaltig bekämpft werden. Alle UnionsbürgerInnen, die in Deutschland Arbeit suchen sollen dabei so unterstützt werden, dass sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt bekommen. Wenn sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland nachweislich um Arbeit bemühen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu

werden, sollen auch Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden. Eine solche Praxis erkennt an, dass Menschen, die auf der Suche nach Arbeit nach Deutschland kommen, sowohl Mittel für den Lebensunterhalt wie auch Hilfen zur Eingliederung in Arbeit benötigen können. Der Zugang zu diesen Leistungen unterstützt sie bei der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration. Dies ist in einem zusammenwachsenden Europa geboten.